

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1958

200/A.B.

zu 229/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten P o l c a r und Genossen, betreffend Verordnungen auf Grund des neuen Luftfahrtgesetzes führt Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing.

W a l d b r u n n e r aus:

Das Inkrafttreten des neuen Luftfahrtgesetzes hat eine umfassende Veränderung der gesetzlichen Grundlagen des österreichischen Luftfahrtrechtes mit sich gebracht. Die Ausarbeitung der auf Grund des neuen Gesetzes zu erlassenden Verordnungen konnte erst in Angriff genommen werden, als das Gesetz vom Gesetzgeber in seiner endgültigen Form am 2. Dezember 1957 verabschiedet worden war, da auch noch während der Behandlung durch die gesetzgebenden Körperschaften Veränderungen am Entwurf vorgenommen wurden.

Gemäss § 143 des Luftfahrtgesetzes ist der Zivilluftfahrtbeirat dazu berufen, zu den die Zivilluftfahrt berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Gutachten abzugeben. Um die Erlassung der Verordnungen nicht zu behindern, wurden daher mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 4. Dezember 1957 die in Betracht kommenden politischen Parteien aufgefordert, im Sinne des § 143 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für den Zivilluftfahrtbeirat namhaft zu machen. Die letzte dieser Namhaftmachungen ist dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erst am 26. 2. 1958 zugegangen, worauf sodann am 3. März 1958 die Bestellung des Zivilluftfahrtbeirates erfolgte und dessen konstituierende Sitzung für den 18. März 1958 anberaumt wurde.

Sämtliche in der Anfrage angeführten Verordnungen sind bereits in Arbeit. Eine Reihe von ihnen wird dem Zivilluftfahrtbeirat bereits in seiner konstituierenden Sitzung gemäss § 143 Abs. 1 Luftfahrtgesetz zur Begutachtung vorgelegt werden. Auch die übrigen Verordnungen werden so rasch als möglich erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnungen ist durch entsprechende Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vorgesorgt worden, dass die Verwaltung gemäss den einschlägigen Normen des ICAO durchgeführt wird und keine Behinderung des Luftverkehrs sowie keine Gefährdung der Sicherheit im Luftverkehr bzw. durch den Luftverkehr eintritt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1958

Was die Anweisung der Landeshauptmänner hinsichtlich der in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Luftfahrttagenden anbelangt, so hat bereits am 17. Dezember 1957 eine Besprechung mit Vertretern der Landeshauptmänner über alle mit dem Inkrafttreten des Luftfahrtgesetzes zusammenhängenden Fragen stattgefunden. Es sind bereits mehrere Durchführungserlässe ergangen und ausserdem werden laufend Anfragen der Landeshauptmänner über Zweifelsfragen, die sich in der Praxis ergeben, vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beantwortet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl der internationale Luftverkehr von und nach Österreich als auch der innerösterreichische Flugverkehr nach wie vor reibungslos durchgeführt werden und daher durchaus nicht von einem Zusammenbruch der staatlichen Hoheitsverwaltung auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt gesprochen werden kann.

- - - - -